

Informationen erlangt werden, die den Verlauf der —► *kriminalistischen Untersuchung*, Untersuchungsrichtungen oder einzelne —► *Versionen* beeinflussen.

Alibiüberprüfung: kriminalistische Ermittlungs- und Untersuchungshandlung zur Prüfung und Feststellung der Angaben zu einem Alibi, das gegenüber dem —► *Untersuchungsorgan* vorgebracht wurde. Die Überprüfungsmaßnahmen sind besonders auf objektive und nachprüfbare Fakten auszurichten. Die Auskünfte von Personen, die das Alibi bestätigen (-> *Alibizeugen*), sind besonders unter dem Gesichtspunkt der Stellung dieser Personen zum relevanten Ereignis oder der das Alibi angeben- den Person kritisch zu werten. Der Ablauf der Überprüfung muß gründlich und unmittelbar nach Kenntnis des Alibis erfolgen, um evtl. Beeinflussung oder Abstimmung zwischen beteiligten Personen auszuschließen. -> *Alibiermittlung*

Alibizeugen: → *Auskunftspersonen*, die Angaben oder Fakten zu einem -> *Alibi* bestätigen. Zur Bewertung des Wahrheitsgehalts der Angaben oder Fakten ist die Stellung dieser Personen zum betreffenden kriminalistisch relevanten Ereignis und der das Alibi vorbringenden Person zu beachten.

Alkoholbeeinflussung: Wirkung von —> *Ethanol* auf den menschlichen Organismus nach Genuß alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Spirituosen, Wein). Resorption: Übertritt des im Getränk vorhandenen Ethanols durch die Schleimhäute der Mundhöhle, des Magens und oberer Darmabschnitte in die Blutbahn, ist etwa 60 bis 90 Min. nach Trinkende abgeschlossen (Zeitpunkt der höchsten -> *Blutalkoholkonzentration*). Elimination: Abbau des Ethanols in der

Leber (etwa 90 %), besonders durch das Enzymsystem Alkoholdehydrogenase, und Ausscheidung unveränderten Ethanols über die Nieren. Abatmung von Alkohol: Alkoholgeruch der Ausatemluft („Fahne“). Da das Verhältnis Atemalkohol — Blutalkohol schwankt, ist aus einer quantitativen Atemalkoholbestimmung die Blutalkoholkonzentration (als allein für die Rechtsprechung verbindlicher Wert) nicht exakt ableitbar. Anwendung von Atemalkoholprobe mit graduierten Teströhrchen ersetzt deshalb keine Blutentnahme zur —> *Blutalkoholbestimmung*. Alkoholwirkungen treten in der Phase der Anflutung (= Resorption) stärker in Erscheinung als in der Phase der Abflutung (= Elimination). Sie reichen von der angenehmen Erlebnisfärbung („Schwips“) bis zur tödlichen -> *Ethanolvergiftung*. Wesentlich ist auch bei geringer A. die Veränderung der Gesamtpersönlichkeit. Anfangs (bei Werten unter 1,0 mg/g) Euphorie, gesteigertes Selbstwertgefühl, Sorglosigkeit (Leichtfertigkeit), gesteigerte Risikobereitschaft, zusätzlich jedoch auch objektiv nachweisbare Störungen: Verminderung der Anpassungsfähigkeit der Augen an die Dunkelheit (d. h. verstärkte Blendempfindlichkeit), Aufmerksamkeitsstörungen, Verlängerung der Reaktionszeit, Verschlechterung der Qualität von Reaktionen. Ab 1,0 mg/g Blutalkoholkonzentration ist deshalb für jeden Fahrzeugführer eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit anzunehmen, unabhängig davon, ob er alkoholgewohnt ist oder nicht. Zwischen 1 bis 2 mg/g Blutalkoholkonzentration entsprechend unterschiedlicher Kondition, Konstitution und Empfindlichkeit mittlere bis starke A.: zunehmende Geschwätzigkeit, evtl. Sprachstörungen, Sehstörungen (Dunkelan-